



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2012/2929
Datum: 02.11.2012

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	19.11.2012	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der Stadt Hennef bei der Festsetzung der Kreisumlage 2013

Beschlussvorschlag

Der Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ wird abgelehnt.

Begründung

Zur Begründung der Antragsablehnung wird zunächst auf den anliegenden Schnellbrief 148/2012 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 2012 verwiesen.

Demzufolge ergeben sich aufgrund der späten Verabschiedung des Umlagegenehmigungsgesetzes besondere Erfordernisse im Übergangszeitraum 2012, da die Neufassung dieser Bestimmung die Haushaltsplanungs- und -aufstellungsverfahren für das Haushaltsjahr 2013 in den verschiedensten Stadien erreicht hat.

Aktuell liegen der Stadt Hennef Informationen zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises vor. Änderungen aufgrund aktualisierter Daten behält sich der Kreis vor. Damit leitet der Rhein-Sieg-Kreis das nach aktueller Gesetzeslage gemäß § 55 Kreisordnung NRW (KrO) vorgeschriebene Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein.

Im Rahmen der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 23.11.2012 wird den Kommunen Gelegenheit zum Austausch über den Haushaltsentwurf 2013/2014 gegeben.

Hennef (Sieg), den 02.11.2012


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“
Schnellbrief 148/2012 des Städte- und Gemeindebundes
Entwurf des Kreishaushaltes 2013/2014 – Beteiligung der kreisangehörigen Städte und
Gemeinden



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 24.09.2012

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

25/9

Betreff: Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der Stadt Hennef bei der Festsetzung der Kreisumlage 2013.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden zweiteiligen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses oder Rates:

Antrag:

1. Zur Sicherstellung des Beteiligungsrechts der Stadt bei der Festsetzung der Kreisumlage 2013 wird der Bürgermeister beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Fraktionen des Rates unverzüglich informiert werden, sobald der Kreis das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen eingeleitet hat.
2. Die Beratung einer einheitlichen Stellungnahme zur Kreisumlage 2013 erfolgt im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.
Für den Fall, dass aus Termingründen eine Beschlussfassung im Rat nicht möglich ist, ermächtigt der Rat hiermit den Finanzausschuss gem. § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung, die Stellungnahme der Stadt als in dieser Sache entscheidungsbefugter Ausschuss zu beschließen.

Begründung:

Die bisherige Fassung des § 55 der Kreisordnung sah nur eine sehr allgemein gehaltene Beteiligungsmöglichkeit der kreisangehörigen Kommunen zum Kreishaushalt vor.

Der Landtag hat nunmehr am 13.9.2012 die Vorschrift des § 55 der Kreisordnung neu gefasst. Damit gibt es nunmehr ein ganz konkretes Beteiligungsverfahren der kreisangehörigen Kommunen. Die neue Vorschrift lautet:

§ 55 Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit."

Von diesem Beteiligungsrecht sollte die Stadt in Anbetracht dessen, dass die Kreisumlage die größte Ausgabenposition im Haushalt ist, Gebrauch machen. Damit kann auch in höherem Maße öffentlich dargestellt werden, in welchem Maße sich die Kreisumlage auswirkt und welche Folgen z.B. eine Erhöhung der Kreisumlage für den eigenen Haushalt hat.

Die vom Gesetz hierfür vorgeschriebene „Benehmensfrist“ von 6 Wochen ist sehr kurz. Um das Beteiligungsrecht überhaupt nutzen zu können, muss sichergestellt werden, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung des Kreises zur Abgabe einer Stellungnahme die Ratsfraktionen hiervon unterrichtet und die für die weiteren Beratungen hierzu notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt.

Da der Finanzausschuss gem. § 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung die gesetzliche Aufgabe zur Vorbereitung des Haushalts hat, ist er hier kraft Gesetzes zuständig. Zur Sicherstellung der Fristwahrung für die Abgabe der Stellungnahme sollte er vorsorglich für den Fall, dass der Rat in dieser Sache nicht mehr rechtzeitig tagen kann, gem. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung ermächtigt werden, diese Stellungnahme zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen



- Norbert Meinerzhagen -



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

☒ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1 942-00 ha/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Hauptreferent Wohland
Durchwahl 0211-4587-220/255

16. Oktober 2012

Schnellbrief 148/2012

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Umlagegenehmigungsgesetz – Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW n. F.

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Bezug nehmend auf den Schnellbrief Nr. 132 v. 17.09.2012, mit dem wir u. a. über das Inkrafttreten des Umlagegenehmigungsgesetzes berichtet hatten, möchten wir nunmehr Hinweise zum Verfahren der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW n. F. geben.

Das Umlagegenehmigungsgesetz (UmlGenehmG) sieht u. a. eine Neufassung der Beteiligungsvorschrift nach § 55 KrO NRW vor. Der Landkreistag NRW hat den Kreisen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und mit der Geschäftsstelle Verfahrenshinweise gegeben, die wir mit dem Schnellbrief zur Kenntnis geben möchten. Die materielle Wirkung der Benehmensherstellung wird sich dabei erst in der Praxis und dem Miteinander zwischen Umlageverbänden und Umlagezahlern einerseits und den Umlageverbänden und den Aufsichtsbehörden andererseits erweisen müssen.

I. Neufassung des § 55 KrO NRW durch das UmlGenehmG

Die Neufassung des § 55 KrO NRW (Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden) lautet:

- (1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.*

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die „Festsetzung der Kreisumlage“ nun im „Benehmen“ mit den kreisangehörigen Gemeinden. Die Begrifflichkeit „Festsetzung der Kreisumlage“ ist dabei nicht wörtlich i.S. der Festsetzung der Kreisumlage durch Bescheid im Einzelfall, sondern sinngemäß als „Bestimmung des Kreisumlagesatzes“ nach der Kreishaushaltssatzung zu verstehen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei die Bestimmung des Kreisumlagesatzes. Den Gemeinden ist Gelegenheit zu geben, zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes im Zusammenspiel mit den erwarteten Umlagegrundlagen Stellung zu nehmen. Die darauf gerichtete Benehmensherstellung ist nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KrO n. F. sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, den Gemeinden damit die Gelegenheit zur Stellungnahme im Planungsverfahren – also vor Bestätigung des Entwurfes durch den Landrat gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 1 und 2 Satz 1 GO NRW – zu geben. Damit die Gemeinden dabei auf die noch nicht festgelegte Willensbildung der Kreisverwaltung einwirken können, wird damit die Benehmensherstellung zu einem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem sich die Planungen der Kreisverwaltung noch nicht in einem Entwurf der Kreishaushaltssatzung und des Kreishaushaltsplanes gefestigt haben.

Folglich sind die kreisangehörigen Gemeinden spätestens sechs Wochen vor dem für die Bestätigung des Entwurfes der Kreishaushaltssatzung erwarteten Zeitpunkt durch den Kreis über die nach dieser Frist erwartete Aufstellung des Entwurfes der Kreishaushaltssatzung in geeigneter Weise und dokumentierbar zu unterrichten. Gleichzeitig sind sie über die Möglichkeit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Aufstellung des Kreishaushaltsentwurfes unter Hinweis auf diese Frist zu unterrichten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung an den Kreistag endet, da eingegangene Stellungnahmen dem Kreistag mit dem Entwurf zur Kenntnis zu geben sind. Begleitend sollte ein erläuterndes Eckpunktepapier zur Verfügung gestellt werden, das Ausführungen zur erwarteten Deckungslücke zwischen den Aufwendungen und den sonstigen Erträgen des Kreises, zu den erwarteten Umlagegrundlagen und zum möglichen Umlagesatz enthält.

Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW n. F. sind die im Verfahren der Benehmensherstellung nach § 55 Abs. 1 KrO NRW n. F. eingegangenen Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Dabei ist unter Angabe der Gründe zu erläutern, inwiefern diesen Stellungnahmen beim Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen gefolgt wurde und inwiefern nicht. Der Kreistag hat sodann nach § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW n. F. über die in diesen Stellungnahmen erhobenen Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung zu

beschließen. Das Beratungsergebnis des Kreistags und dessen Begründung hat der Kreis den Gemeinden nach § 55 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW n. F. mitzuteilen. Die Mitteilung dieses Inhalts ist also nicht mehr nur auf Anfrage – wie nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW a.F. – zu übermitteln, sondern von Amts wegen.

II. Umsetzung im Übergangszeitraum 2012

Die Neufassung dieser Bestimmung wird die Haushaltsplanungs- und -aufstellungsverfahren für das Haushaltsjahr 2013 in den verschiedensten Stadien erreichen. Für die Anwendung von § 55 KrO NRW n.F. gilt der Grundsatz, dass ein rückwirkender Eingriff in bereits vollzogene Verfahrensschritte nicht erforderlich ist. Es sind folgende Fallgestaltungen möglich:

- Sofern die Einleitungsfrist von sechs Wochen noch eingehalten werden kann, ist § 55 KrO NRW n.F. anzuwenden.
- Wenn der bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen bereits in den Kreistag eingebracht wurde, ist das Verfahren bereits zu weit fortgeschritten, um die Beteiligung in neuer Form durchzuführen. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen bereits das Beteiligungsverfahren nach § 55 KrO NRW a.F. durchgeführt wurde.
- Eine neue Beteiligung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Einleitungsfrist von sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung nach den bereits festgelegten und feststehenden Terminen nicht mehr eingehalten werden kann. In diesen Fällen ist das Einwendungsverfahren nach § 55 KrO a.F. abzuwickeln.

In allen Fällen hat der Kreistag mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung über die erhobenen Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung nach § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW zu beschließen. Der Kreis hat das Ergebnis den Gemeinden nach § 55 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW n. F. nebst Begründung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterin und die Bürgermeister
o.V.i.A.
im Rhein-Sieg-Kreis

Kämmerei
Frau Waibel
Zimmer: 10.16
Telefon: 02241 - 13-2422
Telefax: 02241 - 13-2431
E-Mail: sabine.waibel
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20

Datum
05.11.2012

Entwurf des Kreishaushalts 2013/2014; Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit leite ich das nach aktueller Gesetzeslage gemäß § 55 Kreisordnung NRW (KrO) vorgeschriebene Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises für die Jahre 2013/2014 ein.

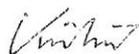
Gemäß § 55 Abs. 1 KrO erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

Nach § 55 Abs. 2 KrO haben Sie die Möglichkeit, zum Haushaltsentwurf Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahmen sind dem Kreistag mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfes zur Kenntnis zu geben; die Zuleitung erfolgt in der Sitzung des Kreistages am 20.12.2012.

Anliegend erhalten Sie Informationen zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014, die den derzeitigen Planungsstand beinhalten. Änderungen aufgrund fortschreitender Arbeiten zur Haushaltsplanaufstellung oder sonstiger eintretenden Veränderungen aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse sind vorbehalten.

Im Rahmen der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 23.11.2012 gebe ich Ihnen Gelegenheit zum Austausch über den Haushaltsentwurf 2013/2014.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

:rhein-sieg-kreis 

Informationen zum Haushaltsentwurf 2013/2014

Informationen

zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises

Der Entwurf des Doppelhaushalts für die Jahre 2013 und 2014 wird dem Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2012 vorgelegt. Die Verabschiedung ist für die Sitzung des Kreistags am 14.03.2013 vorgesehen.

In den Jahren 2009 bis 2012 wurden im Kreisetat - bei Verzicht auf die Erhebung einer auskömmlichen allgemeinen Kreisumlage - erhebliche strukturelle Defizite ausgewiesen. Bis Ende 2012 wird damit ein **Eigenkapitalverbrauch** von ca. **85 Mio €** eingetreten sein. Die Ausgleichsrücklage (79 Mio €) ist damit vollständig aufgezehrt und die allgemeine Rücklage bereits in Anspruch genommen.

Nach Erlasslage des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW steht eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage nicht im Belieben der Umlageverbände, sondern ist grundsätzlich unzulässig. Ein weiterer Verzehr von Eigenkapital über eine bereits in der Haushaltsplanung ausgewiesene Unterdeckung ist damit nicht mehr möglich.

Dem Haushaltsplanentwurf 2013 / 2014 liegen nach dem derzeitigen Planungsstand folgende Umlagesätze zur Grunde, mit denen ein ausgeglichener Ergebnisplan erreicht werden kann:

	<u>Vorjahr:</u> <u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Allgemeine Kreisumlage:	36,90 %	37,77 %	36,72 %	37,44 %	37,43 %	36,68%
Kreisumlage Jugendamt:	27,22 %	31,00 %	30,91 %	30,78 %	30,72 %	30,72%

Im Einzelnen wird auf die nachfolgend dargestellte Entwicklung der wichtigsten Haushaltspositionen verwiesen.

Entwicklung der wichtigsten Haushaltspositionen 2013/2014

Kreisschlüsselzuweisungen (1. Modellrechnung des IT.NRW zum GFG 2013)

in Mio €:	Vorjahr: 2012 - Basis 1. ModR.	2013	2014	2015	2016	2017
Kreisschlüsselzuweisungen:	69,8	74,8	78,7	82,1	85,7	89,5
Steigerung zum Vorjahr gem. Orientierungsdaten:			+ 5,2%	+ 4,4%	+ 4,4%	+ 4,4%

Allgemeine Kreisumlage

in Mio €:	Vorjahr: 2012 - Basis 1. ModR.	2013	2014	2015	2016	2017
Umlagegrundlagen	610.296	619.863	635.360	651.244	667.525	684.213
angenommene Steigerung zum Vorjahr:			2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
Umlagesatz:	36,90 %	37,77 %	36,72 %	37,44 %	37,43%	36,68 %
in Finanzplanung 2011/2012 vorgesehen:	-	38,58%	37,67%	37,62%	-	-
Differenz:		- 0,81%	- 0,95%	- 0,18%	-	-
Umlageaufkommen	225.199	234.122	233.304	243.825	249.854	250.969

Landschaftsumlage

in Mio €:	Vorjahr: 2012 - Basis 1. ModR.	2013	2014	2015	2016	2017
Umlagebelastung:	113.571	115.656	117.813	123.205	126.547	129.984
Umlagesatz:	16,7%	16,65%	16,5%	16,8%	16,8%	16,8%

Aus dem **Finanzausgleich** ergeben sich im allgemeinen Haushalt gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2011/2012 **insgesamt** folgende wesentliche Veränderungen (Verbesserungen + / Verschlechterungen -):

	2013	2014
Kreisschlüsselzuweisungen:	+ 15,6 Mio €	+ 17,0 Mio €
Aufkommen Kreisumlage (bei aktuell vorgesehen Umlagesätzen):	- 7,7 Mio €	- 14,0 Mio €
Landschaftsumlage:	+ 1,4 Mio €	+ 4,7 Mio €
Rückstellung für Auswirkun- gen Neuregelung Einheits- lastenausgleich	- 0,8 Mio €	- 0,8 Mio €
Verbesserung:	+ 8,5 Mio €	+ 6,9 Mio €

Weitere wesentliche Veränderungen des allgemeinen Haushalts
(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
saldierte Entlastung bei Sozialhilfeaufwendungen	+ 1,3 Mio €	+ 2,2 Mio €
darunter:		
SGB II, Kosten der Unterkunft - saldiert -	+ 6,9 Mio €	+ 7,6 Mio €
SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege	- 4,7 Mio €	- 5,8 Mio €
- zeitnähere Bundeserstattung f. Grundsicherung i. Alter	+ 3,6 Mio €	+ 6,4 Mio €
- Mehraufwand für Grundsicherung im Alter	- 4,5 Mio €	- 6,0 Mio €
Mehrbedarf für Personalaufwand und Versorgungslasten auf der Basis erwarteter Besoldungserhöhungen (2 % für 2013, 1% für 2014)	- 9,2 Mio €	- 5,8 Mio €
Mehrbedarf für Brandschutz-Sanierungsaufwand an Gebäuden (insbes. BK Hennef und BK Troisdorf)	- 0,4 Mio €	- 3,2 Mio €
Verschlechterung:	- 8,3 Mio €	- 6,8 Mio €

Verkehrsverluste, Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV

Nach dem geltenden Berechnungsschlüssel zur ÖPNV-Finanzierung werden die Verkehrsverluste der Busunternehmen zu 55 % über die Mehrbelastung ÖPNV entsprechend den in den einzelnen Städten und Gemeinden gefahrenen Wagenkilometern und zu 45 % über die allgemeine Kreisumlage umgelegt. Die Verluste des Schienenverkehrs werden mit jeweils 50 % über die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung ÖPNV finanziert.

Die in die Berechnung der Mehrbelastung 2013 und 2014 einfließenden Verluste der Verkehrsunternehmen stellen sich im Vergleich zu 2012 wie folgt dar:

in T€	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
RSVG *)	13.441	12.263	12.426
LVG	3.514	4.114	4.114
OVAG	115	115	115
SSB	4.300	3.920	4.741
KVB	<u>2.461</u>	2.382	2.405
Insgesamt	23.831	22.794	23.801

*) bereinigt um Einnahmen aus RWE-Dividende

Der über die ÖPNV-Mehrbelastung umzulegende Betrag entspricht in:

2013 = 12,222 Mio € / 1,97 %,

2014 = 12,733 Mio € / 2,00 % der jeweiligen Umlagegrundlagen für die allgemeine Kreisumlage.

Die sich auf der Basis der Wagen-km-Verteilung für 2013/2014 ergebende individuelle Belastung der Städte und Gemeinden liegt derzeit noch nicht vor und wird zur Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 23.11.2012 nachgereicht.

Mehrbelastung für die Kosten des Kreisjugendamtes

in Mio €:	Vorjahr: 2012 - Basis 1. ModR.	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Umlagegrundlagen	134.651	132.483	135.795	139.190	142.670	146.237
angenommene Steigerung zum Vorjahr:			2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
Umlagesatz:	27,22 %	31,00 %	30,91 %	30,78 %	30,72 %	30,72%
in Finanzplanung 2011/2012 vorgesehen:	-	26,79%	26,78%	26,31%	-	-
Fehlbedarf/Umlageaufkommen	36.652	41.074	41.969	42.848	43.832	44.926
in Finanzplanung 2011/2012 vorgesehen:	36.578	37.915	39.705	39.929	-	-

Die - trotz restriktiver Veranschlagung - eintretende drastische Steigerung des Umlagesatzes ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

1. Sinkende Umlagegrundlagen

Bei den dem Solidarverbund des Kreisjugendamtes angehörenden Gemeinden sind gegenüber dem Vorjahr sinkende Umlagegrundlagen zu verzeichnen. Gegenüber der im Rahmen der Finanzplanung des Doppelhaushalts 2011/2012 für 2013 prognostizierten Umlagegrundlagenentwicklung ist damit ein deutlicher Einbruch zu verzeichnen, auf den bereits **2 %-Punkte** der Umlagensteigerung zurückzuführen ist.

2. u3-Ausbau von Kindertagesstätten und andere gesetzliche Regelungen

Der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu erwartende Belastungsausgleich für den u3-Ausbau ist im Bereich des hiesigen Jugendamtes nicht kostendeckend. Aus dem u3 - Ausbau ergeben sich (einschließlich der Auswirkungen aus den gemeinsam verabredeten Eigenanteilen an der u3-Finanzierung) in 2013 Belastungen in Höhe von rd. 1,2 Mio € (= 0,9 Umlage-%-Punkte). Zudem ist die Ausgleichszahlung des Landes für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres im Umfang von rd. 0,4 Mio € p.a. (= 0,30 Umlage-%-Punkte) defizitär.

Weitere gesetzliche Regelungen, die zu einer erheblichen Veränderung der Aufgabenwahrnehmung führen und auf die seitens des Kreises kein Einfluss genommen werden kann, erfordern kostenträchtige Personalmehrungen (so z. B. des neue Amtsvormundschaftsrecht = 4 Stellen).

3. Transferaufwand, Personalaufwand

Sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich sind die Fallzahlen in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Daher war es dringend geboten, im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes eine deutliche Personalverstärkung vorzunehmen, um eine bessere Steuerung der Hilfen sicherstellen zu können und den gestiegenen Fallzahlen gerecht zu werden. Für Personalaufwand fallen insgesamt 1,1 Mio € zusätzlich an.

Für Aufwendungen bei den ambulanten und stationären Hilfen mussten in 2013 1,3 Mio € mehr eingeplant werden, als in der Finanzplanung 2011/2012 vorgesehen.

Verschuldung

In 2013 und 2014 fallen insbesondere Investitionen für die Sanierung der Berufskollegs, die Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes, den Straßenbau sowie den weiteren Ausbau der u3-Betreuung an. Hierfür werden Kreditfinanzierungen von jährlich rd. 11,7 Mio € erforderlich. Im Umfang von 4,6 Mio € (2013) bzw. 2,8 Mio € (2014) werden diese Investitionen in zukünftigen Jahren aus Gebührenhaushalten bzw. der Mehrbelastung für das Jugendamt finanziert. Berücksichtigt man dies, kann insgesamt in den Planungsjahren eine Netto-Neuverschuldung vermieden werden.

Siegburg, den 29.10.2012

gez. Ganseuer
(Kreiskämmerer)